

- 133. 1. Wie ist die Strafe des einzelnen Falles bei bandenmäßiger Begehung einer Zollhinterziehung im Rückfall zu bemessen?**
2. Wie ist zu erkennen, wenn für mehrere selbständige Fälle des Bandenschmuggels mehrere Strafen verwirkt sind?

V. Straffenat. Urt. v. 26. November 1934 g. W. u. Gen. 5 D 363/34.

I. Landgericht Wuppertal.

Auß den Gründen:

Gegen den Angeklagten W. sind gemäß § 404 RAbgD. wegen Zoll- und Steuerhinterziehung im Rückfall in zwei Fällen neben zwei Geldstrafen und zwei Wertersatzstrafen zwei Gefängnisstrafen von je sechs Monaten für verwirkt erklärt worden, die auf eine Gesamtgefängnisstrafe von neun Monaten zurückgeführt worden sind. Daneben ist wegen der bandenmäßigen Begehung der beiden Hinterziehungen auf zweimal drei Monate Gefängnis erkannt worden. Der Beschwerdeführer wendet ein, daß durch die Rückfallverschärfung auch der straffschärfende Umstand der bandenmäßigen Begehung mit abgegolten sei.

1. Bei Bandenschmuggel ist die für jeden Teilnehmer als Strafverschärfung eintretende „ein- bis dreimonatige Freiheitsstrafe“ neben der den Täter an sich treffenden Strafe zu erkennen (§ 146 BZG.). Diese Strafvorschrift ordnet die Verhängung von Zusatzstrafen ohne Verkürzung an (RGSt. Bd. 68 S. 93 und die dort angeführten früheren Entscheidungen RGSt. Bd. 16 S. 58, 60, Bd. 18 S. 174, 179, Bd. 38 S. 26, 30 und S. 394, 402). Die in § 146 BZG. vorgeschriebene volle Strafenhäufung entspricht den Strafgrundsätzen der damaligen Zollgesetzgebung. Auf § 158 BZG. kann die Strafenhäufung bei Zoll- und Steuerhinterziehungen jetzt allerdings nicht mehr gestützt werden, weil durch Kapitel IV Art. 4 § 10 des dritten Teiles der WD. v. 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 579) die Worte „oder Defraudation“ gestrichen worden sind (neuer Wortlaut i. d. F. d. Bef. v. 9. Januar 1931 RGBl. I S. 9). Im § 146 BZG. dagegen sind die Worte „oder einer Zollhinterziehung“ stehen geblieben. Damit hat der Gesetzgeber zur Vermeidung von Zweifeln (vgl. RGSt. Bd. 64 S. 361 und Bd. 65 S. 312) ausgesprochen,

daß auch bei der Zollhinterziehung § 146 BZG. und mit ihm innerhalb seines Bereiches auch der Grundsatz der Strafenhäufung anwendbar bleibt. Es kann trotz der Abänderung des § 158 BZG. nicht die Meinung des Gesetzgebers gewesen sein, daß die in § 146 BZG. vorgesehene Strafschärfung bei Zollhinterziehung anders gehandhabt werden soll als bei Bannbruch. Das ist um so weniger anzunehmen, als nach § 158 Abs. 2 BZG. — beigelegt durch Bd. v. 18. März 1933 Kapitel II Art. 1 Nr. 6 (RGBl. I S. 112) — bei einer Tat, wenn sie die gesetzlichen Merkmale sowohl des Bannbruchs als auch der Zollhinterziehung erfüllt, der Täter wegen Zollhinterziehung zu bestrafen ist. Es wäre unverständlich, wenn im Falle des Bannbruchs allein Strafenhäufung, im Falle der Zollhinterziehung allein oder in Tateinheit mit Bannbruch aber keine Strafenhäufung, sondern Gesamtstrafenbildung einzutreten hätte.

§ 404 RAbgD. droht dem rückfälligen Täter neben der Geldstrafe Gefängnisstrafe an. Die Meinung des Beschwerdeführers, in einem derartigen Falle schließe die Verhängung einer Gefängnisstrafe aus § 404 RAbgD. die Strafschärfung aus § 146 BZG. aus, hat nicht nur im Gesetz keine Stütze, sondern steht mit Wortlaut und Sinn des § 146 BZG. im Widerspruch. Mit Recht hat daher das LG. die aus § 404 RAbgD. entnommene Strafe von sechs Monaten Gefängnis durch unverkürzte Hinzurechnung von drei Monaten Gefängnis geschärft. Nicht richtig ist jedoch, daß das LG. die Rechtslage so angesehen hat, als ob zwei selbständige Gefängnisstrafen von sechs Monaten und drei Monaten vorlägen, während richtiger Betrachtung nach die Gefängnisstrafe von sechs Monaten durch einen Zusatz von drei Monaten geschärft, also für jede einzelne Hinterziehung eine einzige Gefängnisstrafe von neun Monaten ausgesprochen worden ist.

2. Für die Strafenbildung beim Zusammentreffen mehrerer selbständiger Fälle des Bandenschmuggels kommt folgendes in Betracht:

Nach § 2 Abs. 2 GGStB. sind bei Einführung des StGB. die besonderen Vorschriften des Reichs- und Landesstrafrechtes, namentlich über strafbare Verletzungen der Steuer- und Zollpolizeigesetze, in Kraft geblieben. Daraus ergibt sich: Der allgemeine Teil des StGB. gilt, soweit die Zoll- und Steuergesetze schweigen. Es gelten namentlich auch die Vorschriften der §§ 73, 74 und 78 StGB.

(vgl. RGESt. Bd. 22 S. 22, 28). Das BZG. enthielt auch in der ältesten Fassung keine Vorschriften über die Strafenbildung, wenn mehrere selbständig verübte Zollhinterziehungen (oder, was hier nicht in Frage steht, wenn mehrere selbständige Fälle des Wamnbruchs) zusammentreffen. Beging jemand durch mehrere selbständige Handlungen mehrere in Latmehrheit stehende „Zollbestaudationen“, so waren daher schon nach altem Rechte (vor Einführung der RAbgD., vor Streichung des § 453 a. F. RAbgD. und vor dem Inkrafttreten der oben genannten Bef. v. 1. Dezember 1930 und 18. März 1933) Geldstrafen zu häufen; bei mehreren Gefängnisstrafen aber war auf eine Gesamtstrafe zu erkennen. (So auch Stenglein Strafr. Neben-Ges. 4. Aufl. zu § 158 BZG. Anm. 1a.) Aus keiner Bestimmung des BZG. ist das Gegenteil zu entnehmen, auch nicht aus der Rechtsprechung des RG., insbesondere nicht etwa aus RGESt. Bd. 68 S. 93. Diese und die anderen oben angeführten Entscheidungen beziehen sich überhaupt nicht auf sachlich zusammentreffende Zollhinterziehungen. Durch die inzwischen eingetretenen Änderungen des BZG. ist in dieser Richtung keine Änderung eingetreten. § 74 StGB. ist bei sachlich zusammentreffenden Zollhinterziehungen nach wie vor anzuwenden. Erst recht muß das nach Einführung der RAbgD. gelten. § 383 a. F. = § 418 n. F. Abs. 3 RAbgD. sieht bei Begehung mehrerer selbständiger Steuerzuwiderhandlungen die — sich schon aus § 355 a. F. = § 391 n. F. RAbgD. ergebende — Anwendung des § 74 StGB. ausdrücklich vor.

Hiernach hätten nicht, wie geschehen, die zweimal sechs Monate Gefängnis auf eine Gesamtgefängnisstrafe von neun Monaten zurückgeführt, und auf die zweimal drei Monate Gefängnis hätte nicht selbständig daneben erkannt werden dürfen. Nicht richtig wäre es auch, die letztgenannten, aus § 146 BZG. entnommenen zweimal drei Monate Gefängnis nunmehr nachträglich auf eine selbständige weitere Gesamtgefängnisstrafe zurückzuführen und diese zweite Gesamtgefängnisstrafe der ersten Gesamtgefängnisstrafe von neun Monaten unverkürzt zuzurechnen. Ferner wäre es nicht richtig, etwa die sechs + sechs + drei + drei Monate Gefängnis sämtlich als Einzelstrafen anzusehen, die dann auf eine Gesamtgefängnisstrafe zurückzuführen seien. Vielmehr hätte folgendermaßen verfahren werden müssen: Gegen den Angeklagten waren in jedem der beiden Schmuggelfälle erkannt: Sechs Monate Gefängnis, geschärft durch weitere

drei Monate Gefängnis, die nach § 146 BZG. unverkürzt hinzuzurechnen waren, also neun Monate Gefängnis. Damit war die Wirkung des § 146 BZG. erschöpft. Nunmehr waren gemäß § 74 StGB. die beiden erkannten Gefängnisstrafen von je neun Monaten auf eine Gesamtgefängnisstrafe zurückzuführen. Dadurch, daß in jedem der beiden Fälle die tatsächlich verhängte Gefängnisstrafe von neun Monaten in zwei Gefängnisstrafen von sechs und drei Monaten auseinandergezogen und jeweils nur die Strafe von sechs Monaten zur Gesamtstrafenbildung herangezogen worden ist, ist der Angeklagte beschwert. Insofern war daher das Urteil aufzuheben und die Sache zurückzuberweisen.